- Verfälschung von Tatsachen, weil die rechtzeitige Erledigung dadurch negativ beeinflusst worden sei, dass die Rechtsmittelführerin für einen Teil des Beurteilungszeitraums die einzige Prüferin gewesen sei, die in Finnisch gearbeitet habe, und für den verbleibenden Beurteilungszeitraum eine von nur zwei finnischen Prüfern gewesen sei;
- Verfälschung von Tatsachen, weil die Rechtsmittelführerin eine ungewöhnlich große Anzahl an besonders schwierigen und zeitaufwändigen Sachen bearbeitet habe;
- Verfälschung von Tatsachen hinsichtlich der negativen Auswirkung, die die Umsetzung des "IP-Translator"-Urteils auf die mengenmäßige Leistung der Rechtsmittelführerin und die Rechtzeitigkeit der Entscheidungen der Rechtsmittelführerin gehabt habe;
- Verfälschung der Tatsachen in Bezug auf die Daten der rechtzeitigen Erledigung der Rechtsmittelführerin im Vergleich zu anderen Prüfern.
- 2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe einen Rechtsfehler begangen, als es ausgesprochen habe, dass aus der Feststellung, wonach von den sieben bewerteten Kompetenzen fünf zumindest dem für die Position erforderlichen Niveau entsprächen, kein offensichtlicher Irrtum bei der Leistungsbewertung abgeleitet werden könne.
- 3. Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe mit seiner Feststellung, dass das HABM nicht gegen seine Fürsorgepflicht verstoßen habe, einen Rechtsfehler begangen.
- 4. Vierter Rechtsmittelgrund: Das Gericht für den öffentlichen Dienst habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass das HABM nicht berechtigte Erwartungen der Rechtsmittelführerin enttäuscht habe, einen Rechtsfehler begangen.

Klage, eingereicht am 31. Mai 2015 — Smarter Travel Media/HABM (SMARTER TRAVEL) (Rechtssache T-290/15)

(2015/C 262/44)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Smarter Travel Media LLC (Boston, USA) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Olson)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Streitige Marke: Gemeinschaftsbildmarke mit den Wortbestandteilen "SMARTER TRAVEL" — Anmeldung Nr. 12 460 044.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 20. März 2015 in der Sache R 1986/2014-2.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Die Beschwerdekammer habe rechtsfehlerhaft festgestellt, dass die Marke keine Unterscheidungskraft besitze;
- die Beschwerdekammer habe die Entscheidung "Bild" falsch angewandt;

- die Beschwerdekammer habe fehlerhaft außer Betracht gelassen, dass die Marke einen Bestandteil enthalte, der selbstständig eingetragen werden könne;
- die Beschwerdekammer habe fehlerhaft außer Betracht gelassen, dass dieselbe Marke mit einem anderen Logo für im Wesentlichen dieselben Dienstleistungen eingetragen worden sei und dass es sich bei der neuen Anmeldung lediglich um eine moderne Fassung handele;
- die Beschwerdekammer habe es fehlerhaft unterlassen, eine umfassende Beurteilung vorzunehmen.

Klage, eingereicht am 26. Mai 2015 — Zhang/HABM — K & L Ruppert Stiftung (Anna Smith) (Rechtssache T-295/15)

(2015/C 262/45)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Yongyu Zhang (Manchester, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Steinert)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: K & L Ruppert Stiftung & Co. Handels-KG (Weilheim, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem HABM

Antragsteller: Kläger

Streitige Marke: Gemeinschaftswortmarke "Anna Smith" — Anmeldung Nr. 11 981 446

Verfahren vor dem HABM: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des HABM vom 27. Februar 2015 in der Sache R 1559/2014-5

Anträge

Der Kläger beantragt,

— unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung betreffend das Widerspruchsverfahren Nr. B 2 264 227 Gemeinschaftsanmeldung Nr. 11 981 446 vom 12. Juli 2013 die Wortmarke Anna Smith für die Klassen 18, 25 als Gemeinschaftsmarke wie beantragt anzunehmen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 5. Juni 2015 — OASE/HABM — COMPO France (AlGo)
(Rechtssache T-300/15)

(2015/C 262/46)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: OASE GmbH (Hörstel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Weeg)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: COMPO France SAS (Roche-Lez-Beaupré, Frankreich)